



**Verordnung der Gemeinde Hallbergmoos
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Ge-
meinde (Hunde- und Kampfhundeverordnung)
Stand: 31.05.2004**

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Ver-ordnung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Große Hunde sind solche, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Maßgeblich ist der Einzelfall.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz LStVG. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Ras-sen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.

§ 2 Anleinplicht

(1) Große Hunde (§ 1 Abs.1) und Kampfhunde (§1 Abs.2) sind innerhalb bebauter Orts-gebiete in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plät-zen ständig an der Leine zu führen. Die Anleinplicht gilt auch auf allen öffentlichen Spiel-plätzen und Erholungsgebieten außerhalb bebauter Ortsteile.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

(1) Soweit es sich um große Hunde i.S.v. § 1 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes ,der Zollverwal-tung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Ret-tungsdienst eingesetzt sind
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(2) Soweit es sich um Kampfhunde i.S.v. § 1 Abs. 2 handelt, gilt diese Verordnung nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs.3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig treten die Verordnung der Gemeinde Hallbergmoos über das Halten von Hunden in der Gemeinde (Anleinzwang) und die Verordnung der Gemeinde Hallbergmoos über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung) außer Kraft.